

Allgemeine Geschäftsbedingungen - SOFTWARENUTZUNG | Mai 2020

1. Allgemeines

- Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen – Softwarenutzung (nachfolgend „AGB“) gelten für alle Verträge zwischen der Fa. Stell GmbH, Raiffeisenring 35-37, 46395 Bocholt, Deutschland, (nachfolgend „Verkäufer“) und Unternehmern gemäß § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend „Käufer“), soweit dieses Software zur Nutzung durch den Verkäufer zur Verfügung gestellt wird.
- Die AGB gelten ebenfalls für alle ergänzenden Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Softwarenutzung (z.B. Erstellung von Templates, Installation, Schulungsworkshops) gelten § 11 ff. BGB.
- Entgegenstehende oder abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn der Verkäufer einen Vertrag durchführt, ohne solchen Bedingungen ausdrücklich widersprochen zu haben. Abweichungen gelten also nur, wenn sie von dem Verkäufer ausdrücklich schriftlich anerkannt worden sind.

2. Vertragsanbahnung und -abschluss, Angebote, Aufträge

- Die Angebote des Verkäufers sind nicht bindend, sondern als Aufforderung an den Käufer zu verstehen, dem Verkäufer ein Vertragsangebot zu machen. Der Vertrag kommt durch die Bestellung des Käufers (Vertragsangebot) und die Annahme des Verkäufers (Auftragsbestätigung) zustande. Weicht diese von der Bestellung ab, gilt dies als neues freibleibendes Angebot des Verkäufers.
- Mit der Bestellung erklärt der Käufer verbindlich, die bestellte Software erwerben zu wollen. Der Verkäufer ist berechtigt, das in der Bestellung liegende Vertragsangebot binnen 2 Wochen nach Eingang bei ihm anzunehmen. Mit Bestellung erklärt sich der Käufer mit den vorliegenden AGB einverstanden, und zwar ebenso für künftige Verträge, auch wenn dabei nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.
- Der Käufer ist zur sofortigen Prüfung der Annahmeerklärung/Auftragsbestätigung des Verkäufers verpflichtet. Erfolgt keine förmliche Annahmeerklärung/Auftragsbestätigung, so gilt Vorstehendes sinngemäß für Abschlags-, Teil- und Schlussrechnung.
- Die Zusage einer bestimmten Eigenschaft oder Eignung der Software zu einem bestimmten Verwendungszweck sowie die Übernahme einer Garantie sind nur dann verbindlich, wenn dies schriftlich vom Verkäufer bestätigt wird. Eigenschaften von Mustern und Proben sind nur verbindlich, soweit sie ausdrücklich als Beschaffenheit der Software vereinbart worden sind.
- Soweit der Verkäufer Beratungs- oder sonstige Unterstützungsleistungen erbringt, geschieht dies nach bestem Wissen.

3. Vertragsgegenstand, Nutzungsrechte und -dauer

- Gegenstand des Vertrags ist die auf die Vertragslaufzeit befristete Nutzung der Software nebst Einräumung der zu deren vertragsgemäßen Nutzung erforderlichen Rechte nach Maßgabe dieser AGB, der Produktbeschreibungen sowie nach Maßgabe etwaiger ausdrücklich schriftlich getroffener individualvertraglicher Abreden. Der Käufer erhält für die Vertragslaufzeit Zugangsdaten nach Anzahl der vertraglich vereinbarten Softwarenutzer und / oder Benutzungseinheiten. Die Zugangsdaten und / oder Benutzungseinheiten dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Der Käufer ist für die sichere Aufbewahrung der Zugangsdaten selbst verantwortlich. Die Nutzung der Software unter falschem Namen und/oder fiktiven Daten ist unzulässig.
- Der Käufer hat vor Vertragsabschluss zu prüfen, ob und inwieweit die Software seinen Wünschen und Bedürfnissen entspricht. Er hat sich insoweit über die wesentlichen Funktionsmerkmale und -bedingungen der Software informiert zu halten.
- Der Umfang der Softwarefunktionen richtet sich regelmäßig nach der vereinbarten zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuell vorhandenen Hardware- und Softwareumgebungen des Käufers. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die störungsfreie und uneingeschränkte Beschaffenheit und Funktionalität der Software regelmäßig aus Softwarekomponenten dritter Anbieter abhängt. Jegliche Veränderungen in solchen Softwarekomponenten bzw. in den Hardware- und Softwareumgebungen des Käufers können zu Einschränkungen der Funktionalität der Software durch den Verkäufer zur Nutzung überlassenden Software führen.
- Maßgeblich für den konkreten Funktionsumfang sowie Art und Qualität der Funktionen sind die im Einzelfall getroffenen Vereinbarungen zwischen den Parteien gemäß des in der Beauftragung liegenden Vertragsangebots und der hierauf gerichteten Auftragsbestätigung durch den Verkäufer.
- Der Käufer hat einen Anspruch auf Nutzung der vertragsgegenständlichen Software und einem entsprechenden Account und Login. Soweit nicht gesondert etwas anderes vereinbart wird, erfolgt der Zugang über das Internet.
- Dem Käufer steht das nicht ausschließliche, zeitlich auf die Laufzeit der Nutzung oder die vertraglich vereinbarten Benutzungseinheiten beschränkte, nicht übertragbare und nicht unterlizenzierbare Recht zu, die Software in unveränderter Form im vereinbarten Funktionsumfang auf den Geräten zu nutzen, für die sie bestimmt ist. Die Software darf nur durch maximal die Art und Anzahl berechtigter Benutzer entsprechend der vom Käufer erworbenen Lizenzen für die Software genutzt werden. Jede Lizenz pro Nutzer kann auf maximal 3 mobilen oder nicht mobilen Endgeräten verwendet werden, wobei der Einsatz immer nur auf einem Gerät gleichzeitig möglich ist.
- Der Käufer ist nicht berechtigt, die Software zu vervielfältigen, zu bearbeiten oder zu dekompilem. Insbesondere ist es ihm nicht gestattet, die Software zu veräußern, zu vermieten, an Dritte zu überlassen oder in sonstiger Weise unter zu übertragen.
- Verstößt der Käufer gegen eine der vorstehenden Bestimmungen, werden sämtliche im Rahmen dieses Vertrags erteilten Nutzungsrechte sofort unwirksam und fallen automatisch an den Verkäufer zurück. In diesem Fall wird die Nutzung der Software unverzüglich und vollständig eingestellt. Der Käufer hat sämtliche auf seinen Systemen installierten Kopien der Software zu löschen sowie die gegebenenfalls erstellte Sicherungskopie zu löschen.
- Die Rückübersetzung des Programmcodes in andere Codeformen sowie sonstige Arten der Rückerschließung der verschiedenen Herstellungsstufen der Software einschließlich einer Programmänderung für den eigenen Gebrauch ist grundsätzlich unzulässig.
- Es besteht seitens des Käufers kein Anspruch auf Überlassung des Quellcodes.
- Die Vertragslaufzeit zur Nutzung der Software verlängert sich automatisch, wenn nicht einzelvertraglich anderweitig vereinbart um 12 Monate, soweit nicht nach den vertraglich vereinbarten Fristen ordnungsgemäß die Nutzung gekündigt wird. Kündigungen haben schriftlich zu erfolgen.

4. Gebühr, Zahlung, Verzug, Aufrechnung, Zurückbehaltung, Abtretung

- (a) Der Käufer zahlt für die Nutzung der Software die im Einzelvertrag vereinbarte Gebühr, ansonsten den bei Vertragsabschluss bei dem Verkäufer gültigen Listenpreis. Alle Preise verstehen sich ab Werk vom Sitz des Verkäufers.
(b) Die Gebühr versteht sich grundsätzlich zuzüglich der zum Vertragsschlusszeitpunkt gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer, wenn und soweit die Steuerpflichtigkeit/-ausweis im Einzelfall einschlägig ist. Soweit sich im vorgenannten Fall die gesetzliche Mehrwertsteuer in dem Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Rechnungslegung erhöht, hat der Käufer die erhöhte USt. zu zahlen.
(c) Bei Lieferungen in der EU hat der Käufer dem Verkäufer vor der Ausführung des Umsatzes seine jeweilige USt.-Identifikationsnummer mitzuteilen, unter der er die Erwerbsteuer innerhalb der EU durchführt. Bei nichtelektronischen Auftragsmeldungen bezüglich der Lieferung in Länder außerhalb der EU, die nicht vom Verkäufer durchgeführt oder veranlasst werden, hat der Käufer dem Verkäufer den steuerlich erforderlichen Ausfuhrnachweis beizubringen. Wird der Nachweis nicht erbracht, hat er zusätzlich die innerhalb Deutschlands zu erhebende Umsatzsteuer vom Rechnungsbetrag zu bezahlen.
(d) In Höhe des Wertes der von ihm erbrachten Teillieferungen ist der Verkäufer berechtigt, Abschlagszahlungen zu verlangen.
- Mangels abweichender ausdrücklicher Vereinbarung ist die Gebühr binnen 7 Tagen ohne Abzug fällig, gerechnet ab zur Verfügung stellen der Software. Entsprechendes gilt für Teillieferungen. Ein etwaig vereinbarter Skontobetrag ist nur abzugsfähig, wenn die betreffende Zahlung innerhalb der Skontofrist bei dem Verkäufer gutgeschrieben ist und sich der Käufer nicht mit anderen Forderungen des Verkäufers zum Zeitpunkt der Zahlung in Verzug befindet. Skonto wird nur auf den Nettokaufpreisbetrag gewährt.
- Der Käufer kommt mit Ablauf des 7. Tages nach zur Verfügung stellen der Software, spätestens aber nach Ablauf des letzten Tages eines ihm gewährten Zahlungsziels, in Verzug.
- (a) Der Käufer darf gegen Ansprüche des Verkäufers nur mit unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.
(b) Buchstabe (a) gilt entsprechend für die Ausübung von Zurückbehaltungsrechten durch den Käufer.
- Der Käufer ist nicht berechtigt, gegenüber dem Verkäufer ein Zurückbehaltungsrecht wegen eines anderen, nicht aus diesem Vertrag stammenden Anspruchs auszuüben.
- Das kaufmännische Zurückbehaltungsrecht des Käufers gemäß § 369 HGB gilt für den Käufer nicht.
- Bestehen begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Liquidität des Käufers und ist der Käufer trotz entsprechender Aufforderung nicht zur Vorkasse oder dazu bereit, eine geeignete Sicherheit zu stellen, so ist der Verkäufer, soweit er selbst noch nicht geleistet hat, berechtigt, Barzahlung vor einer eventuellen weiteren Lieferung zu verlangen. Das gilt insbesondere für vereinbarte, aber noch nicht durchgeführte Folgegeschäfte.
- Der Verkäufer behält sich vor, Zahlungen zur Begleichung der ältesten fälligen Rechnungssposten zuzüglich der darauf aufgelaufenen Verzugszinsen und Kosten zu verwenden, und zwar in der Reihenfolge: Kosten, Zinsen, Hauptforderung.
- Der Verkäufer ist berechtigt, die Ansprüche aus und im Zusammenhang mit dem Vertrag abzutreten. Der Käufer kann seine Forderungen gegen den Verkäufer nicht an Dritte abtreten. § 354a HGB bleibt unberührt.
- Bei Verzug mit der Bezahlung von Entgeltforderungen ist der Verkäufer berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 %-Punkten über dem im Zeitpunkt des jeweiligen Verzugsbeginns gemäß § 247 BGB geltenden Basiszinssatz zu verlangen. § 352 HGB und die Geltendmachung eines tatsächlich weitergehenden Verzugschadens bleiben unberührt, ebenso die gesetzlichen Rechte zur Geltendmachung des Nichterfüllungschadens sowie Rücktritt vom Vertrag.
- Bei Verzug werden alle Forderungen aus allen Vertragsverhältnissen der Parteien sofort fällig, es sei denn, der Verzug bezieht sich nur auf unwesentliche Forderungsteile.

5. Bereitstellung, Fristen

- Soweit nicht abweichend vereinbart, erfolgt die Bereitstellung der Software im Internet.
- Soweit keine ausdrückliche Lieferfrist vom Verkäufer zugesagt wurde, kann die Nutzung frühestens 8 Wochen nach Vertragsabschluss verlangt werden. Eine etwa vereinbarte Frist beginnt nicht von dem Eingang aller erforderlichen, durch den Käufer beizubringenden Unterlagen und Informationen (z.B. Prozessabläufe, Berechtigungs- oder Kommunikationsstrukturen), sowie Klärung der erforderlichen technischen Fragen.
- Würde dem Käufer ein bestimmter Termin für den Beginn der Nutzung fest zugesagt, so gilt dieser als eingehalten, wenn bis zu dem Termin die Bereitstellung im Internet erfolgt ist.

6. Eigentumsvorbehalt

- Die Software bleibt Eigentum des Verkäufers.
- Der Verkäufer behält sich das Recht vor, Informationen von Servern zu löschen und Benutzerkonten zu sperren, wenn gegen die vorliegenden AGB verstoßen wird. Bei Verstoß gegen geltende Gesetze ist der Verkäufer berechtigt, die entsprechenden Informationen an die zuständigen staatlichen Stellen weiterzuleiten.

Stell GmbH
Raiffeisenring 35 – 37
D-46395 Bocholt
Deutschland

Tel. +49 (0) 2871 - 7002-0
Fax +49 (0) 2871 - 7002-272
E-Mail info@stell.de
www.stell.de

Amtsgericht Coesfeld HRB 7799
USt - VAT: DE 124 167 504
Finanzamt D-46325 Borken
Steuer-Nr.: 307/5764/0732

Geschäftsführer
M.A. Dipl. Wi.-Ing.
Jan Bernd Stell

Volksbank Bocholt eG
BIC GENODEM1BOH
IBAN DE04428600030058900300
BLZ 428 600 03
Konto-Nr. 58 900 300

- Der Verkäufer kann die Rechte nach Ziffer 3 aus wichtigem Grund teilweise oder ganz beenden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn dem Verkäufer das weitere Festhalten am Vertrag nicht zumutbar ist, insbesondere wenn der Käufer die Gebühr nicht zahlt, die Software rechtswidrig nutzt oder in erheblicher Weise gegen die Pflichten dieser AGB verstößt.

7. Gewährleistung, Garantie

- Soweit nicht einzelvertraglich abweichend vereinbart, bietet der Verkäufer die Softwarenutzung gemäß seiner regulären Produktbeschreibung (z.B. Katalog etc.) an, soweit vorhanden, ansonsten in durchschnittlicher Güte. Eine darüber hinausgehende Beschaffenheit der Software und deren Funktionsumfang kann der Käufer dann auch nicht aus anderen Darstellungen der vertragsgegenständlichen Software in öffentlichen Äußerungen oder in der Werbung des Verkäufers oder seines Vorlieferanten / Herstellers herleiten, es sei denn, der Verkäufer hat diese weitergehende Beschaffenheit ausdrücklich in individueller Vereinbarung bestätigt. Genauso bedürfen die ausdrücklichen schriftlichen Bestätigungen durch die Geschäftsleitung des Verkäufers.
- Der Käufer unterliegt hinsichtlich der vertragsgegenständlichen Softwareuntersuchungs- und Rügepflichten analog § 377 HGB. Rügen haben schriftlich zu erfolgen.
- Die nach § 377 HGB vorgesehene Rüge kann durch den Käufer nur in Schriftform wirksam erklärt werden. Die weiteren gesetzlichen Voraussetzungen des § 377 HGB bleiben unberührt. Unabhängig davon sind Gewährleistungsansprüche des Käufers jedenfalls ausgeschlossen, wenn der Käufer offensichtliche Mängel nicht innerhalb einer Frist von 1 Woche, gerechnet ab Bereitstellung der Software bis zur Absendung der Rüge, schriftlich rügt.
- Bei einer Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflicht gilt die Softwarenutzung in Ansehung des betreffenden Mangels als genehmigt.
- Der Verkäufer leistet, vorbehaltlich der Einhaltung der Untersuchungs- und Rügepflichten durch den Käufer gemäß § 377 HGB in Verbindung mit Ziffer 7.3 der vorliegenden AGB, für Mängel der Software zunächst, nach seiner Wahl, Gewähr durch Nachbesserung oder erneute Bereitstellung. Der Verkäufer behält sich zwei Nacherfüllungsversuche vor. Der Verkäufer ist berechtigt, die Art der gewählten Nacherfüllung zu verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist und die andere Art der Nacherfüllung ohne erhebliche Nachteile für den Käufer bleibt. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Käufer nach seiner Wahl die Vergütung mindern (Minderung) oder den Vertrag rückgängig machen (Rücktritt). Das Recht des Käufers, neben dem Rücktritt in der gesetzlichen Weise Aufwendungs- bzw. Schadensersatz zu verlangen, bleibt unberührt, mit Ausnahme der Einschränkungen gemäß Ziff. 7.

8. Haftung

In Fällen vertraglicher und außervertraglicher Haftung leistet der Käufer Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen nur nach folgenden Regeln:

- Der Verkäufer haftet auf Schadensersatz in voller Höhe bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- Bei Fehlen einer Beschaffenheit, für deren Vorhandensein der Verkäufer eine Garantie übernommen oder die der Verkäufer zugesichert hat, haftet der Verkäufer nur in Höhe des vorhersehbaren, typischen Schadens, der durch die Garantie bzw. die Zusage herbeigeführt werden sollte, soweit das Fehlen der garantierten/zugesicherten Beschaffenheit nicht seinerseits auf Vorsatz / grober Fahrlässigkeit beruht.
- Im Falle der einfach fahrlässigen Verletzung für die Vertragserfüllung wesentlicher Pflichten (Kardinalpflichten) beschränkt sich die Haftung des Verkäufers auf den Ersatz des typischen, vorhersehbaren Schadens; im Falle einfach fahrlässiger Verletzung anderer als Kardinalpflichten ist eine Haftung des Verkäufers ausgeschlossen.
- Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Ansprüche des Käufers aus dem Produkthaftungsgesetz und bei dem Verkäufer zurechenbaren Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- Andere gesetzliche Schadensersatz-Ausschlussbestände (z.B. § 281 Abs. 1 Satz 3 BGB) bleiben unberührt.
- Vorstehende Haftungsregelung gilt auch bei entsprechenden Handlungen der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen bzw. Subunternehmern des Verkäufers.
- Ungeachtet der vorstehenden Absätze haftet der Verkäufer für die Wiederbeschaffung der Daten nur, soweit der Käufer alle vereinbarten, ansonsten die üblichen und angemessenen Datensicherheitsvorkehrungen getroffen und der Käufer sichergestellt hat, dass die Daten mit vertretbarem Aufwand reproduzierbar sind.

9. Höhere Gewalt

Sollten Ereignisse und Umstände, deren Eintritt, auch unter Berücksichtigung kaufmännisch sorgfältiger Planung und Vorsorge, außerhalb des Einflussbereiches des Verkäufers liegt (wie z.B. Naturereignisse, Krieg, Arbeitskämpfe, Rohstoff- und Energiemangel, Verkehrs- und Betriebsstörungen, Feuer- und Explosionsschäden, Verfügungen von hoher Hand), die Verfügbarkeit der Software oder den Funktionsumfang reduzieren, so dass der Verkäufer seine vertragliche Verpflichtung (unter anteiliger Berücksichtigung anderer interner oder externer Lieferverpflichtungen) nicht erfüllen kann, ist der Verkäufer (i) für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Auswirkungen von seinen vertraglichen Verpflichtungen entbunden und (ii) nicht verpflichtet, die Software bei Dritten zu beschaffen. Satz 1 gilt auch, soweit die Ereignisse und Umstände die Durchführung des betroffenen Vertrages für den Verkäufer nachhaltig wirtschaftlich machen oder bei den Vorlieferanten des Verkäufers vorliegen. Dauern diese Ereignisse länger als 3 Monate, ist der Verkäufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

10. Geheimhaltung, Datenschutz

- Die Parteien verpflichten sich, alle im Rahmen der Vertragserfüllung erlangten vertraulichen Informationen und Betriebsgeheimnisse des jeweils anderen Vertragspartners zeitlich unbegrenzt vertraulich zu behandeln und nur im Rahmen der Vertragserfüllung zu verwenden.
- Beide Vertragsparteien beachten die Regeln des Datenschutzes. Die Abwicklung der Geschäftsbeziehung wird auf Verkäufersseite durch eine Datenverarbeitungsanlage unterstützt. Demgemäß werden Daten des Käufers in einer automatischen Datei erfasst und gespeichert. Von dieser Speicherung wird der Käufer hiermit unterrichtet.

11. Schutzrechte

- Der Käufer haftet dafür, dass dem Verkäufer durch die Entgegennahme und Verwendung von sachlichen Mitteln des Käufers, z. B. den vom Käufer zur Ausführung des Vertrages zur Verfügung gestellten Unterlagen und Daten, Entwürfen, Plänen und sonstigen Ausführungsvorgaben, Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden und stellt den Verkäufer insoweit von allen Ansprüchen frei. Lizenzgebühren oder Kosten, die zur Vermeidung solcher Schutzrechtsverletzungen entstehen, trägt der Käufer.
- Sollten im Rahmen der Durchführung der vertraglichen Vereinbarungen Schutzrechte entstehen, sind diese vom Käufer auf den Verkäufer auf dessen Verlangen hin zu übertragen, soweit dies rechtlich möglich ist. Sollte eine Vollrechtsübertragung nicht möglich sein, räumt der Käufer dem Verkäufer auf dessen Verlangen ein ausschließliches, räumlich und zeitlich unbeschränktes und sachlich umfassendes Nutzungsrecht oder, sofern auch dies nicht möglich sein sollte, ein einfaches Nutzungsrecht ein. Zwingende gesetzliche Bestimmungen, wonach dem Käufer für die Rechteübertragung ein Anspruch auf eine angemessene Gegenleistung zusteht, werden hiervon nicht berührt.
- An den durch den Verkäufer im Zuge der Vorbereitung zur Nutzung oder zur Festlegung des Funktionsumfangs der Software erstellten Prozessabläufen, Darstellungen von Berechtigungs- oder Kommunikationsstrukturen und Templates im Allgemeinen stehen dem Käufer lediglich Nutzungsrechte zu. Insbesondere verbleiben gewerbliche Schutzrechte daran sowie die gewerblichen Schutzrechte am vertragsgegenständlichen Funktionsumfang bei dem Verkäufer.
- Der Verkäufer ist berechtigt, Dritten gegenüber einen vergleichbaren Funktionsumfang zur Nutzung zugänglich zu machen, auch wenn dieser für den Käufer erstellt und/oder ihm zur Verfügung wurde, insbesondere Prozessabläufe, Darstellungen von Berechtigungs- oder Kommunikationsstrukturen und Templates im Allgemeinen. Der Verkäufer ist berechtigt, einen angemessenen Herkunfts- und Copyright-Hinweis auf der vertragsgegenständlichen Software anzubringen.
- Der Verkäufer ist berechtigt, die Nutzung der Software durch den Käufer zu eigenen Werbe- und Präsentationszwecken in jeder Form (z. B. Abbildung seiner Verwendung bei dem Auftraggeber in Prospekten oder elektronischen Medien), jedoch immer nur angemessen in Art und Umfang, zu nutzen. Dieses Recht besteht nur dann, wenn der Käufer einer solchen Nutzung ausdrücklich spätestens bei seiner auf Vertragsabschluss gerichteten Willenserklärung widerspricht.
- Die durch den Auftraggeber selbst erstellten Softwarefunktionen, insbesondere Prozessabläufe, Darstellungen von Berechtigungs- oder Kommunikationsstrukturen und Templates sind von den Regelungen der vorstehenden Absätze ausgenommen.
- Der Verkäufer ist für Inhalte und selber durch den Käufer erstellten Funktionsumfang grundsätzlich nicht verantwortlich. Insbesondere ist der Verkäufer nicht verpflichtet, die Inhalte auf mögliche Rechtsverstöße zu überprüfen. Der Käufer stellt den Verkäufer von sämtlichen berechtigten Ansprüchen frei, die Dritte gegen diese wegen der Verletzung ihrer Rechte geltend machen und die der Käufer zu vertreten hat.

12. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtswahl, Salvatorische Klausel, Schriftform

- Erfüllungsort für Zahlungen des Käufers ist der Sitz des Verkäufers.
- (a) Gerichtsstand für alle Ansprüche aus und im Zusammenhang mit dem jeweiligen Vertrag, über sein Zustandekommen, seine Wirksamkeit und Durchführung, ist der allgemeine Gerichtsstand des Verkäufers oder – nach Wahl des Verkäufers – der allgemeine Gerichtsstand des Käufers.
(b) Hat der Käufer seinen Sitz außerhalb der EU, so werden alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem jeweiligen Vertrag, über sein Zustandekommen, seine Wirksamkeit und Durchführung, nach der Schiedsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs endgültig entschieden. Es entscheidet ein Einzelschiedsrichter, der gemäß § 14 DIS-Schiedsgerichtsordnung bestellt wird und die Befähigung zum Richteramt in Deutschland haben muss. Schiedsrichtersort ist der Sitz des Verkäufers. Schiedssprache ist Deutsch. Beweiserhebung erfolgt unter entsprechender Anwendung der für die Beweiserhebung geltenden Regeln der Deutschen Zivilprozessordnung.
- Es gilt deutsches Recht mit Ausnahme des UN-Kaufrechts und der Verweisungsregelungen deutschen Internationalen Privatrechts.
- Sollten einzelne Klauseln dieser AGB ganz oder teilweise unzulässig oder lückenhaft sein, berührt das die Wirksamkeit der übrigen Klauseln bzw. der übrigen Teile solcher Klauseln nicht.
- Maßgebend ist die deutschsprachige Fassung dieser AGB. Eine Bekanntgabe in einer anderen Sprachfassung geschieht lediglich zur Erleichterung des Verständnisses.